

## **Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Kreissenorenbeirats für den Landkreis Goslar**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Stellung**

- (1) Als Interessenvertretung, der im Kreisgebiet lebenden Seniorinnen und Senioren, wird der „Kreissenorenbeirat für den Landkreis Goslar“ (kurz: KSBR) gebildet. Der KSBR hat seinen Sitz in Goslar. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Kreisgebiet. Der KSBR ist unabhängig. Er unterliegt nicht den Weisungen des Landkreises Goslar.
- (2) Die Mitglieder des KSBR bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie vertreten den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Extremistischen, rassistischen und fremden-feindlichen Bestrebungen treten sie entschieden entgegen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Der KSBR, als ehrenamtlich arbeitendes Gremium, versteht sich als selbständige Vertretung aller im Landkreis Goslar lebenden älteren Menschen. Er ist ein Zusammenschluss, der auf dem Gebiet der freien Altenhilfe tätigen Seniorinnen- und Seniorenräte, Seniorinnen- und Seniorengruppen und Institutionen. Der KSBR wirkt im Kreisgebiet darauf hin, die Situation der dort lebenden Seniorinnen und Senioren zu verbessern und die Umsetzung einer selbstbestimmten Lebensführung im Alter zu erhalten und zu stärken. Er tritt für deren Interessen ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung, des Erfahrungsaustausches und der Hilfestellung gegenüber allen Gruppen, die in der Seniorinnen- und Seniorenarbeit tätig sind.
- (2) Der KSBR unterstützt den Landkreis Goslar bei der Umsetzung von seniorinnen- und seniorenpolitischen Maßnahmen und Projekten. Hierfür kann der KSBR bei Bedarf auch Arbeitskreise bilden und Fachkräfte und Experten, z. B. aus der Kreisverwaltung, einbinden.
- (3) Änderungen in der Satzung werden erst in der Delegiertenversammlung und dann im Kreistag beschlossen.
- (4) Der KSBR beschließt über die Förderanträge von „Mikroprojekte zur Verbesserung der Angebote für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Goslar“ im Rahmen der gleichnamigen Förderrichtlinie. Hierfür stellt der Landkreis Goslar 8.000,00 €<sup>1</sup> im Jahr zur Verfügung.
- (5) Ein Mitglied des KSBR wird als beratendes Mitglied in den Sozialausschuss des Landkreises Goslar berufen, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Außerdem kann der KSBR über die geschäftsführende Stelle in der Kreisverwaltung Informationsvorlagen, Vorschläge sowie Anträge in Bezug auf seine Arbeit in den Sozialausschuss und in andere Ausschüsse einbringen.

---

<sup>1</sup> Es besteht eine gegenseitige Deckungsfähigkeit mit dem Budget für die Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen für die KSBR-Mitglieder aus § 5 Abs. 3 dieser Satzung

### **§ 3 Delegiertenversammlung**

- (1) Der KSBR wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Sie besteht aus
  - a) den Mitgliedern des KSBR
  - b) den Vertreterinnen und Vertretern, die in die Delegiertenversammlung entsandt worden sind.
- (2) Um die Pluralität der unterschiedlichen Lebensumstände im gesamten Kreisgebiet auch im KSBR widerzuspiegeln, werden für seine Wahl aus den kreisangehörigen Städten und Gemeinden stimmberechtigte Delegierte entsandt. Jede Kommune entsendet pro angefangene 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner 3 Delegierte und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (3) Des Weiteren können Institutionen im Landkreis Goslar eine stimmberechtigte Delegierte bzw. einen stimmberechtigten Delegierten und eine im Vertretungsfall stimmberechtigte Stellvertretung benennen, wie zum Beispiel
  - AWO-Kreisverband Region Harz e. V.
  - Caritas-Verband für Stadt und Landkreis Goslar e.V.
  - Diakonie im Braunschweiger Land gemeinnützige GmbH
  - Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. (Kreisverband Goslar-Seesen)
  - DRK Kreisverband Goslar e.V.
  - Alzheimergesellschaft im Landkreis Goslar e.V.
  - Feuerwehren, Altersabteilungen
  - DGB Kreisverband Goslar (Seniorinnen- und Seniorengruppe)
  - Kreissportbund Goslar (Seniorinnen- und Seniorengruppe)
  - Landfrauenvereine (Seniorinnen- und Seniorengruppe)
  - Sozialverband-Kreisverband Goslar (Seniorinnen- und Seniorengruppe)
  - Senioren stärken Senioren – Mit uns nicht (MuT)
- (4) Als Delegierte können Personen benannt werden, die im Sinne dieser Satzung tätig werden wollen. Vorzugsweise sind diese Personen im Seniorinnen- bzw. Seniorenalter oder befinden sich im (Vor-)Ruhestand. Vertreterinnen und Vertreter kommunaler Körperschaften sollen nicht benannt werden. Die Delegierten sollen ihren Wohnsitz im Landkreis Goslar haben.
- (5) Die Aufgaben der Delegierten enden mit dem Fortfall der Voraussetzungen.
- (6) Die Delegiertenversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte sowie aus interessierten Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Goslar, die das 59. Lebensjahr vollendet haben, 8 Personen für den Posten des Vorsitzes, der ersten und zweiten Vertretung und 5 weitere Mitglieder für den Beisitz des KSBR.
- (7) Diese 8 Personen des KSBR wählen wiederum aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie die 2 Vertretungen und vergeben somit die benötigten Posten innerhalb des KSBR. Darüber hinaus werden von der Delegiertenversammlung für die allgemeine Vertretung weitere 8 Ersatzpersonen ohne konkreten Posten gewählt.
- (8) Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

- (9) Sollte während der Wahlperiode ein Mitglied des KSBR ausscheiden, wird dieser Posten automatisch von der Vertreterin bzw. dem Vertreter wahrgenommen und eine Ersatzperson aus der Gruppe der allgemeinen Vertretung rückt –nach Reihenfolge der jeweiliger Stimmenmehrheit- bis zum Ende der Wahlperiode nach.
- (10) Sollten sich während der Wahlperiode Vakanzen in der Besetzung ergeben, die nicht durch dieses Verfahren behoben werden können, erfolgen Nachwahlen in der nächsten Delegiertenversammlung.
- (11) Sollte eine Wahl nicht zustande kommen, hat eine Neuwahl spätestens in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung stattzufinden.
- (12) Des Weiteren beschließt die Delegiertenversammlung die Auflösung des KSBR. Dies bedarf der 2/3 Mehrheit, der anwesende Delegierten.
- (13) Von dem Ergebnis der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

#### **§ 4 Der KSBR**

- (1) Die Seniorenbeauftragten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind, sofern sie nicht schon als stimmberechtigtes Mitglied in den KSBR gewählt worden sind, stimmberechtigte Mitglieder im KSBR.
- (2) Im KSBR können auch interessierte Einwohnerinnen und Einwohner beratend mitarbeiten. Der KSBR prüft, ob das Wesen und das Betätigungsfeld der Interessentinnen bzw. Interessenten zu den Zielen des KSBR passt. Der KSBR entscheidet über die Aufnahme als beratendes Mitglied durch mehrheitlichen Beschluss.
- (3) Das für den Sozialbereich verantwortliche Vorstandsmitglied des Landkreises Goslar gehört dem KSBR als beratendes Mitglied an. Das Vorstandsmitglied kann sich durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Fachbereiches für Familie, Jugend und Soziales vertreten lassen.
- (4) Der KSBR kann für bestimmte Aufgaben bis zu 5 zusätzliche Mitglieder kooptieren.

#### **§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder**

- (1) Sowohl die Delegierten als auch die Mitglieder des KSBR üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die Mitglieder des KSBR erhalten für die Teilnahme an den Delegiertenkonferenzen, an Beiratssitzungen sowie an Sitzungen von Arbeitskreisen innerhalb des Kreisgebietes die Fahrtkosten nach § 4 der Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechendes gilt für interessierte Einwohnerinnen und Einwohner, die auf der Grundlage von § 4 als beratende Mitglieder in den KSBR aufgenommen wurden.

- (3) Für die Mitglieder des KSBR werden darüber hinaus Kosten für Teilnahme an Seminaren oder Veranstaltungen, die der Information und Fortbildung im Rahmen des Zwecks und der Aufgaben des KSBR dienen, übernommen. Dafür werden jährlich 3.000,00 €<sup>2</sup> im Kreishaushalt bereitgestellt. Anträge sind an die geschäftsführende Stelle zu richten.

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung für den KSBR obliegt dem Fachbereich für Familie, Jugend und Soziales des Landkreises Goslar.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören die fristgerechte Einladung, Organisation und Protokollierung der Sitzungen des KSBR, der Delegiertenkonferenz sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Mikroprojektförderung. Die Geschäftsführung unterstützt den KSBR bei seiner Vernetzungsarbeit durch eine Kontaktherstellung zu unterschiedlichen Institutionen und Gemeinden.
- (3) Die Geschäftsführung umfasst nicht die Umsetzung der Beschlüsse des KSBR.
- (4) Die Vorbereitung der Sitzungen des KSBR erfolgt in Abstimmung mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter.
- (5) Der KSBR gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist mindestens 2 mal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und der zur Beratung anstehenden Projektanträge. Sie muss einberufen werden, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind möglichst 10 Werktage vor der Delegiertenversammlung durch die Delegierten der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt die bzw. der amtierende Vorsitzende des KSBR. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

---

<sup>2</sup> Es besteht eine gegenseitige Deckungsfähigkeit mit den Mitteln aus der Förderrichtlinie „Mikroprojekte zur Verbesserung der Angebote für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Goslar“ aus § 2 Abs. 4 dieser Satzung

- (6) Der KSBR wird von der bzw. dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens 2 mal im Jahr, einberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und der zur Beratung anstehenden Projektanträge. Er muss einberufen werden, wenn die Mehrheit seiner stimm-berechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (7) Der KSBR ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 8 Abstimmung**

- (1) Der Beratung der Tagesordnungspunkte in der Delegiertenversammlung als auch in der KSBR-Sitzung folgt die offene Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer anwesenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter getroffen. Eine Ausnahme bildet hier der besondere Beschluss unter § 3 dieser Satzung (Auflösung des KSBR).
- (2) Stimmberechtigte, bei denen im Rahmen von Einzelmaßnahmen, Zuständigkeits- und/ oder Interessenkonflikte bestehen, wirken an der Abstimmung nicht mit.
- (3) Über Förderanträge, über die aus planerischen Gründen noch vor der nächsten regulären KSBR-Sitzung entschieden werden muss, erfolgt die Abstimmung im Umlaufverfahren per E-Mail oder anderen geeigneten Kommunikationsmitteln.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Dr. Alexander Saipa  
(Landrat)